

Rechtsprechung

Im vergangenen Jahrgang der Ordenskorrespondenz (3, 1962, 236) haben wir ein Rundschreiben des Bundesministers vom 14. 2. 1962 über die Gewährung von Kindergeldzulage bei Eintritt des Kindes in einen kirchlichen Orden abgedruckt. Dieses Rundschreiben stimmt wörtlich überein mit dem früheren Runderlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 61. Bezugnehmend auf diesen Erlaß bzw. dieses Rundschreiben bringen wir im folgenden zwei rechtskräftige Urteile zur Frage der Gewährung von Waisenrente und Kinderzuschlag von grundsätzlicher Bedeutung. Sowohl das Sozialgericht Dortmund wie auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster kommen, wenn auch von verschiedenen Gesetzen ausgehend, zu dem Ergebnis, daß auch für die Zeit des Postulates und Novizates Waisenrente und Kindergeld gewährt werden muß.

I. GEWÄHRUNG VON KINDERGELD NACH DEM KINDERGELDGESETZ

Urteil der 16. Kammer des Sozialgerichts Dortmund vom 24. 10. 1962

Aktenzeichen: S 16 Kg 684/62

IM NAMEN DES VOLKES

In der Streitsache

des Wilhelm Müller, Eslohe/Sauerland, Mühlenweg 15

Klägers

gegen die Familienausgleichskasse bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Mannheim, M 5, 7,

gesetzlich vertreten durch den Hauptgeschäftsführer

Beklagte

wegen Kindergeldgewährung

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Dortmund in der Sitzung vom 24. Okt. 1962 in Meschede unter Mitwirkung von Sozialgerichtsrat Jenrich als Vorsitzender und Sozialrichter Dr. Adolf Evers, Sozialrichter Otto Siedhoff als Beisitzern, nach Lage der Akten für Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. 1. 1962 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, die Tochter Anneliese des Klägers für die Zeit vom 1. 6. 1961 bis zum 30. 4. 1962 bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigen.

Sie hat dem Kläger weiter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird gemäß § 150 Ziffer 1 SGG zugelassen.

TATBESTAND

Der Kläger ist Inhaber einer Getränkegroßhandlung in Eslohe (Sauerland). Er bezog bisher unter Berücksichtigung folgender Kinder Kindergeld: Margarita, geb. am 27. 11. 1941; Reinhold, geb. am 19. 6. 1942; Magdalena, geb. am 11. 4. 1944.

Am 16. Dez. 1961 beantragte der Kläger, seine Tochter Anneliese, geb. am 13. 8. 1937, wieder bei der Kindergeldzahlung, und zwar rückwirkend ab 20. Oktober 1959, zu berücksichtigen. Er legte der Familienausgleichskasse Unterlagen vor, aus denen hervorging, daß die Tochter Anneliese am 20. Oktober 1959 in die Genossenschaft der armen Franziskanerinnen in Olpe eingetreten war und dort zunächst

ein Postulat von einem Jahr und ein abschließendes Noviziat von 2 Jahren ableitete. Der Kläger berief sich in seinem Antrag auf einen Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 1961, wonach die Zeit des Postulats und des Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 LBes. 6 anzusehen ist.

Mit Bescheid vom 18. Januar 1962, der per Einschreiben laut Einlieferungsschein am gleichen Tage zur Post gegeben wurde, lehnte die beklagte Familienausgleichskasse den Antrag des Klägers auf Weiterberücksichtigung seines Kindes Anneliese ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß allein die Vorbereitungszeit für den Eintritt in einen Orden (Postulat und Noviziat) keine Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts sei. Daß während dieser Zeit eine planmäßige und von entsprechenden Lehrkräften geleistete Lehrtätigkeit für die spätere Ausübung eines Lebensberufes durchgeführt werde, habe der Kläger nicht vorgetragen. Im übrigen sei ein Anspruch auf Berücksichtigung des Kindes Anneliese bis einschließlich Mai 1961 wegen verspäteter Antragstellung gemäß §§ 4 Abs. 3, 4 Abs. 2 Satz 1 KGG ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage, die mit Schreiben vom 17. Februar 1962 beim Sozialgericht in Dortmund eingegangen ist. In der Klagebegründung beruft sich der Kläger wiederum auf den Runderlaß des Finanzministers von NRW. Er führt dazu aus, was in diesem Bundeserlaß anerkannt sei, müsse auch für das Kindergeldgesetz gelten. Die Postulantinnen und Novizinnen ständen in einer echten Schul- und Berufsausbildung. Während des Postulats und Noviziats sei keinerlei Mitgliedschaft seiner Tochter in der klösterlichen Ordensgenossenschaft gegeben. Diese beginne erst mit Ablegung des Gelübdes. Sein Anspruch auf weiteres Kindergeld sei auch für die Zeit von Oktober 1959 bis Mai 1961 zu berücksichtigen, da ihm der betreffende Runderlaß in seinem Wortlaut erst jetzt bekannt geworden sei.

Der Kläger legte im Laufe des Verfahrens dem Gericht eine Erklärung des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen in Olpe vom 24. September 1962 über den Ausbildungsweg seiner Tochter Anneliese während des Noviziats und Postulats vor. In dieser Erklärung heißt es u. a.:

„Nach der praktischen Seite hin erfolgt während der Postulats- und Noviziatszeit eine Hinbildung auf das von dem jungen Mädchen in Aussicht genommene spätere Betätigungsfeld. Schwester Anneliese Müller erstrebt als praktisches Berufsziel das Examen einer staatlich geprüften Wirtschaftlerin und das Examen einer Diätküchenschwester. Auf die Erreichung dieses Zieles ist die praktische Hinbildung während der Noviziats- und Postulatszeit ausgerichtet.“

Nach Belehrung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger, nachdem er zunächst den Antrag gestellt hatte, seine Tochter Anneliese bei der Gewährung von Kindergeld von Oktober 1959 bis einschließlich April 1962 zu berücksichtigen, beantragt,

den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 18. 1. 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Tochter Anneliese Müller für die Zeit vom 1. 6. 1961 bis 30. 4. 1962 bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie nimmt in der Klageerwiderung zunächst auf die Gründe ihres Bescheides vom 18. Januar 1962 Bezug. Ergänzend trägt sie vor, daß die gesamte Tätigkeit der

Tochter des Klägers innerhalb des Ordens keine Berufsausbildung darstelle, weil sie nicht gleichzeitig der Ausbildung für einen später im Rahmen des Ordens auszubehenden bürgerlichen Beruf diene. Auf die Erklärung des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen vom 24. September 1962 erwidert die Beklagte, daß es der weit im Vordergrund stehende hauptsächliche Zweck des Postulats und Noviziats sei, die jungen Mädchen, die in den Orden eintreten wollten, auf das geistliche Leben der Ordensfrau religiös und weltanschaulich vorzubereiten. Wenn daneben im Hinblick auf einen späteren Einsatz im Bereich des Ordens eine gewisse praktische Tätigkeit erfolge, gebe diese Tätigkeit dem Postulat und Noviziat nicht das Gepräge. Sie trete vielmehr gegenüber der weltanschaulichen Vorbereitung in den Hintergrund. In der Erklärung werde übrigens auch nur von einer Hinbildung zu einem bürgerlichen Beruf gesprochen. Eine bloße Anleitung erfülle aber nicht den Begriff der Berufsausbildung nach § 2 Satz 2 KGG.

Das Gericht hat eine Auskunft beim erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn darüber eingeholt, ob der vom Kläger vorgetragene Standpunkt als zutreffend angegeben wird. Mit Schreiben vom 9. August 1962 hat das erzbischöfliche Generalvikariat dahingehend geantwortet, daß es ebenfalls auf den oben angeführten Runderlaß des Finanzministers verwies. Weiter wird in dem Schreiben angeführt, daß aus der Praxis der Mutterhäuser ersichtlich sei, daß Postulantinnen und Novizinnen als solche Personen betrachtet würden, die bei der Kindergeldzahlung als in der Berufsausbildung stehend zu berücksichtigen seien.

Dem Gericht ging ferner am Verhandlungstage ein Schreiben des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen zu. Aus diesem Schreiben geht u. a. hervor, daß der Anstaltshaushalt des Mutterhauses mit Datum vom 15. April 1958 vom Landesauschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung in NRW als Lehrhaushalt anerkannt worden sei.

Zu der Sitzung des Sozialgerichts Dortmund am 24. Oktober 1962 war die Beklagte nicht erschienen und nicht in ihr vertreten, obwohl sie ordnungsgemäß unter dem Hinweis geladen worden war, daß bei Nichterscheinen eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann.

Der Kläger hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

Wegen des Sachverhaltes im einzelnen wird im übrigen auf den Inhalt der Akten und auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Dem Antrag des Klägers auf Entscheidung nach Lage der Akten war stattzugeben, da die Voraussetzungen gegeben waren.

Die Klage ist zulässig und rechtzeitig erhoben. Sie ist nach Auffassung der Kammer auch begründet. Die Tochter Anneliese Müller des Klägers ist für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis 30. April 1962 bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigen.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Berücksichtigung seiner Tochter Anneliese bei der Kindergeldgewährung während der Postulats- und Noviziatszeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese während dieser Zeit als Kind im Sinne des § 2 KGG gilt. Nach dieser Bestimmung sind Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, dann bei der Berechnung des Kindergeldes zu berücksichtigen, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden.

Der Gesetzgeber hat nicht näher bestimmt, was unter Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldgesetzes zu verstehen ist. Allgemein wird darunter jede Ausbildung verstanden, die dazu dient, einen Beruf gegen Entgelt ausüben zu können. Über die Frage, auf die die Beklagte es entscheidend abstellen will, ob eine Berufsausbildung nur dann vorliege, wenn sie als Vorbereitung auf einen bürgerlichen Beruf der ausgeübten Tätigkeit das Gepräge gebe und weit im Vordergrund stehe, braucht die Kammer nicht zu entscheiden.

Sie hält es zunächst auf Grund der beiden Erklärungen des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen für erwiesen, daß die Tochter Anneliese des Klägers neben der Vorbereitung auf das geistliche Leben einer Ordensfrau auch eine praktische Ausbildung in Richtung auf das Examen einer staatlich geprüften Wirtschaftlerin und einer Diätköchenschwester erfährt. Die Kammer sieht hierin eine echte Berufsausbildung, zumal der Anstaltshaushalt seine staatliche Anerkennung als Lehrhaushalt gefunden hat.

Wie die Beklagte ist die Kammer zwar der Ansicht, daß die Ausbildung auf den sogenannten „bürgerlichen“ Beruf nicht im Vordergrund steht. Darauf kommt es aber nach Ansicht der Kammer im vorliegenden Fall nicht an. Beide Vorbereitungstätigkeiten können nicht getrennt betrachtet werden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob etwa das Postulat und das Noviziat als solche schon als Berufsausbildung anzusehen sind. Immerhin wird eine Tätigkeit ausgeübt, die nicht dem Gelderwerb, noch der Vervollkommnung der Allgemeinbildung oder dem privaten Hausgebrauch, sondern allein der Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit dient; eine Tätigkeit also, die dem Begriff der Berufsausbildung zumindestens sehr nahe kommt. Tritt zu einer solchen Ausbildung eine weitere hinzu, diesmal auf einen sogenannten „bürgerlichen“ Beruf, wäre es lebensfremd, wollte man die Tochter des Klägers nicht als insgesamt in der Berufsausbildung befindlich ansehen.

Die Richtigkeit der Auffassung der Kammer wird auch durch das Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 14. Februar 1962 und durch den Runderlaß des Landesfinanzministers vom 4. Mai 1961 gestützt, wonach die Zeit des Postulats und Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs 1 B Bes. 6 bzw. L Bes. 6 anzusehen ist; ohne daß das Hinzutreten einer weiteren Ausbildung zu einem sogenannten „bürgerlichen“ Beruf verlangt wird. Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, auf dem Gebiete des Kindergeldrechts anders zu verfahren, als es für Bedienstete im öffentlichen Dienst geschieht.

Die Tochter Anneliese des Klägers befand sich also für den im Antrag umrissenen Zeitraum in der Berufsausbildung im Sinne des § 2 KGG.

Sonach ist der Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung dieser Tochter bei der Gewährung von Kindergeld während des Postulats und Noviziats gerechtfertigt. Bei dieser Einstellung der Kammer konnte der angefochtene Bescheid nicht aufrecht erhalten werden.

Der Klage war, wie geschehen, stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird gemäß § 150 Ziffer 1 SGG. zugelassen, weil die Rechtssache nach Auffassung der Kammer grundsätzliche Bedeutung hat.

Dortmund, den 19. 12. 1962

gez. Jenrich